



99102025111000

Energiesteuer Erhebung

Heruntergeladen am 06.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/102690978/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102025111000
Leistungsbezeichnung I	Energiesteuer Erhebung
Leistungsbezeichnung II	Energiesteuer berechnen und bezahlen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heizöl, Heizen, Steuer, Steuererklärung, Heizstoff, Energiesteuer, Hauptzollamt, Steueranmeldung, Steuerlager, Kohle, Generalzolldirektion, Kraftstoff, Gas, Erdgas, Zoll, Benzin, Gasöl, Energie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)





Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.10.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/1.htm
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/8.htm
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/14.ht ml
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/20.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/30.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/33.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/36.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/39.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/42.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/1b.ht ml
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/43.ht ml
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/61.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/71.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/82.ht
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/109.h tml
Teaser	Wenn Sie mit Energieerzeugnissen wie Benzin oder Heizöl umgehen, müssen Sie Energiesteuer bezahlen. Hierfür reichen Sie eine Steuererklärung beim zuständigen Hauptzollamt ein, in der Sie die Steuer selbst berechnen. Man spricht von einer Steueranmeldung.





Modul

Sachverhalt

Volltext

Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer. Sie wird auf Energieerzeugnisse erhoben.

Energieerzeugnisse sind zum Beispiel

- Benzin
- Heizöl
- Flüssiggas
- Erdgas
- Kohle

Die Höhe der Steuer ist von der Art und der Menge der Energieerzeugnisse, als dem Steuergegenstand, abhängig. Außerdem kommt es zur Berechnung der Steuer darauf an, wie die Energieerzeugnisse beschaffen sind und wie Sie diese verwenden.

Bei der Energiesteuer handelt es sich um eine Selbstveranlagungssteuer. Das bedeutet: Wenn Sie die Steuer als Steuerschuldner bezahlen müssen, müssen Sie ohne Aufforderung eine Steuererklärung beim zuständigen Hauptzollamt abgeben und darin die Energiesteuer selbst berechnen. Man spricht dann von einer Steueranmeldung.

Energieerzeugnisse dürfen Sie in einem sogenannten Steuerlager herstellen, bearbeiten, verarbeiten, lagern, empfangen oder versenden, ohne dass zunächst Steuern anfallen. Ein Steuerlager ist ein Herstellungsbetrieb oder Warenlager und muss vom Hauptzollamt zugelassen sein.

Die Steuer entsteht im Regelfall, sobald das Energieerzeugnis aus dem Steuerlager entnommen oder zum Verbrauch innerhalb des Steuerlagers entnommen wird.

Besonderheiten:

Sie müssen die Steuer ebenfalls entrichten, wenn Sie

Energieerzeugnisse entgegen ihrer ursprünglich





Modul	Sachverhalt
	beabsichtigten Zweckbestimmung einer motorischen Verwendung (zum Beispiel: Einsatz von Heizöl als Kraftstoff) zuführen oder als Heizstoff verwenden, • Energieerzeugnisse außerhalb des Steuerlagers herstellen und sich keine Steuerbefreiung anschließt oder • gekennzeichnete Energieerzeugnisse (Heizöl) als Kraftstoff bereithalten, abgeben, mitführen oder verwenden.
Erforderliche Unterlagen	 Sie reichen nur den Vordruck für Ihre Energiesteuer ein: Energiesteueranmeldung ohne Heizstoffe, Erdgas und Kohle (Vordruck 1100), Energiesteueranmeldung Heizstoffe ohne Erdgas und Kohle (Vordruck 1101), Energiesteueranmeldung Erdgas (Vordruck 1103) oder Energiesteueranmeldung Kohle (Vordruck 1104)
Voraussetzungen	Sie müssen Energiesteuer bezahlen, wenn die Steuer entstanden ist und Sie Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes sind. Das kann in verschiedenen Konstellationen der Fall sein, zum Beispiel, wenn: • Sie Inhaberin oder Inhaber eines Steuerlagers sind, aus dem die Erzeugnisse entnommen oder verbraucht wurden, • Sie als "registrierte Empfängerin" oder "registrierter Empfänger" zum Beispiel zu gewerblichen Zwecken Energieerzeugnisse empfangen dürfen und Erzeugnisse in Ihren Betrieb aufnehmen, die unter Steueraussetzung entnommen wurden, • Sie an einer Herstellung außerhalb des Steuerlagers beteiligt waren, • Sie Energieerzeugnisse, die zugelassene Kennzeichnungsstoffe (Heizöl) enthalten, als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet haben oder • Sie an Unregelmäßigkeiten während einer Beförderung beteiligt waren, während der die Steuer ausgesetzt war.
Kosten	Es fallen für Sie keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Ihre





Modul Sachverhalt

- Energiesteueranmeldung ohne Heizstoffe, Erdgas und Kohle,
- Energiesteueranmeldung Heizstoffe ohne Erdgas und Kohle,
 - · Energiesteueranmeldung Erdgas oder
- · Energiesteueranmeldung Kohle

können Sie online in der Dienstleistung "Energie- und Stromsteuer (IVVA)" im Zoll-Portal durchführen. Alternativ können Sie die erforderlichen Unterlagen auch schriftlich einreichen.

Online-Anmeldung:

Gehen Sie auf die Webseite www.zoll-portal.de.

- Registrieren Sie sich für die Dienstleistung "Energieund Stromsteuer (IVVA)" einmalig mit einem Benutzeroder Unternehmenskonto.
- Weisen Sie Ihre Identität mit einem ELSTER-Konto oder digitalem Personalausweis nach.
- Füllen Sie das Formular aus und senden Sie dieses direkt ab.
- Ihr zuständiges Hauptzollamt prüft die von Ihnen gemachten Angaben.
- Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden, haben Sie die in der Steueranmeldung selbst berechnete Steuer bis zum Fälligkeitsdatum ohne weitere Aufforderung zu zahlen.
- Werden Beanstandungen festgestellt, erhalten Sie in der Regel einen Steuerbescheid mit Zahlungsfrist.

Schriftliche Anmeldung:

- Füllen Sie das Formular digital aus, drucken es aus, und senden Sie dieses per Post an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt.
- Die weiteren Schritte verlaufen so wie bei der Online-Anmeldung





Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	1 - 182 Tag(e) Die Bearbeitung dauert in der Regel zwischen 1 Tag und 3 Monaten.
Frist	Je nachdem, wann Sie die Energiesteueranmeldung abgeben, müssen Sie unterschiedliche Fristen beachten: • bei Entnahme aus einem Steuerlager: bis zum 15. Tag des Monats, der auf die Entstehung der Steuer folgt. • wenn die Steuer vom 1. bis 18.12. entstanden ist, bis zum 22.12. Gilt nicht für Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 60 Millionen Euro Energiesteuer entrichtet haben. • wenn die Steuer zwischen dem 19. bis 31.12. entstanden ist, bis zum 15.1. des Folgejahres. • bei Herstellung außerhalb des Steuerlagers: unverzüglich. • in weiteren Fällen: in der Regel unverzüglich.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauc hsteuern/Energie/Grundsaetze-Besteuerung/grundsae tze-besteuerung_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Einspruch Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	 Energiesteuer Erhebung Energiesteuer auf Energieerzeugnisse wie Kraft- und Heizstoffe, zum Beispiel Benzin oder Heizöl Herstellung und Lagerung ist nur in einem Steuerlager möglich, für das eine Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamtes vorliegt; gilt auch für Versand in ein oder aus einem Steuerlager heraus Steuer entsteht zum Beispiel bei Entnahme aus Steuerlager, Herstellung außerhalb des Steuerlagers Steuerhöhe bemisst sich nach Art und Menge der Energieerzeugnisse Abgabe der Steuererklärung muss unaufgefordert erfolgen Steuerbefreiung ist unter gewissen Voraussetzungen möglich Antrag muss online oder schriftlich gestellt werden zuständig: örtlich zuständiges Hauptzollamt

Ansprechpunkt





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Energiesteuer Erhebung, Energiesteuer Erhebung